

**INFOFAX 3-2020 vom 13.03.2020**

## ➤ **Wasserschutzgebietsverordnung WSG Minden-Portastraße in Kraft**

---

Für das Wasserschutzgebiet Minden-Portastraße wird die neue Wasserschutzgebietsverordnung am 16.03.2020 in Kraft treten. Analog zu den bisherigen erneuerten Wasserschutzgebietsverordnungen der Bezirksregierung Detmold gelten ab diesem Zeitpunkt zusätzliche Einschränkungen wie z.B. das **Ausbringverbot für organische Dünger in WSG Zone 2**. Weitere Informationen zu den Auflagen und Pflichten der neuen Wasserschutzgebietsverordnung Minden-Portastraße finden Sie im Amtsblatt Nr. 11 vom 9.03.2020 der Bezirksregierung Detmold und in den zugehörigen Anlagen unter:

[https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400\\_WirUeberUns/030\\_Die\\_Behoerde/070\\_Amtsblatt/Amtsblatt2020/index.php](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/070_Amtsblatt/Amtsblatt2020/index.php)

**Grundsätzlich steht dem Bewirtschafter betroffener Flächen eine Entschädigung zu**, sofern das Eigentum unzumutbar beschränkt wird und diese Beschränkung nicht vermieden werden kann. Hierzu zählt das Ausbringverbot organischer Dünger in WSG Zone 2. Im Beirat der Wasserkoope Minden-Lübbecke ist beschlossen worden, dass in allen Wasserschutzgebieten mit diesen neuen Auflagen vom Flächenbewirtschafter eine pauschale Entschädigungsleistung von 190€/ha in Anspruch genommen werden kann. Alternativ hat jeder betroffene die Möglichkeit, einen fachlich fundierten individuellen Ausgleichsanspruch gegenüber dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen geltend zu machen.

**Bei der Beantragung des Pauschalausgleichs wird die Wasserkoope Hilfestellung anbieten.** Alle Kooperationsmitglieder, die Flächen in einem Wasserschutzgebiet mit neuer Wasserschutzgebietsverordnung (außer Hille-Südhemmern) bewirtschaften, werden informiert und erhalten Antragsformulare, mit welchen die Ansprüche gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen geltend gemacht werden können (**auch rückwirkend** seit Inkraftsetzung der neuen Verordnung). **Wichtig:** Hierbei handelt es sich um eine Unterstützung seitens der Kooperationsberatung, die Abrechnung und Geltendmachung der Forderungen erfolgt im Gegensatz zu den flächenbezogenen Fördermaßnahmen des Förderkatalogs direkt mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen! Bei Fragen sprechen Sie uns an.

## ➤ **ELAN 2020: Infektionsvermeidung mit COVID-19**

---

Mit Blick auf die bevorstehende ELAN-Antragsstellungsphase ist eine hohe Sensibilität gegenüber möglichen Infektionswegen geboten. Dies betrifft auch alle anderen Termine mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW.

Möglichst **bitte nicht ohne vorherige telefonische Absprache oder vereinbarten Termin die Kreisstellen aufsuchen**. Versuchen Sie vorerst Ihr **Anliegen weitestgehend telefonisch zu klären**. Bereiten Sie für einen vereinbarten Termin alles Notwendige vor. Halten Sie die üblichen Vorsichtsmaßnahmen ein wie z. B. Handschlag vermeiden und notwendige Distanz wahren. Die sonstige Aufenthaltszeit in der Kreisstelle ist auf ein Minimum zu reduzieren. Der Datenbegleitschein sollte auf dem Postweg versandt oder direkt im Briefkasten der zuständigen Kreisstelle eingeworfen werden. Auf eine persönliche Abgabe sollte verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

---

### **Ansprechpartner Wasserkoope Minden-Lübbecke:**

Stephan Grundmann  
Tel.: 05741 / 3425-57  
Mobil: 0162 / 3434 748

Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de

Annette Wittemeier  
Tel.: 05741 / 3425-48  
Mobil: 0163 / 377 2685

Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de

Christina Seidler  
(Termine nach Vereinbarung)  
Mobil: 0163 / 7647 627  
Christina.Seidler@lwk.nrw.de